

Anlage 8



RHEINISCHER
LANDWIRTSCHAFTS-VERBAND E.V.

KREISBAUERNSCHAFT WESEL E.V.

Kreisbauernschaft Wesel e.V., Stralsunder Straße 21, 46483 Wesel

Stadt Wesel
Frau Bürgermeisterin
Ulrike Westkamp
Kleber-Tor-Platz 1
46483 Wesel

per Telefax: 0281/2032209

→ FBL n.d. B.u.V.V.
→ Tischvorlage Stadt 04.12.15

Unser Zeichen:
1517053168

Sachbearbeiter:
GKOR/Es.

Telefon:
+49 281 460970

Datum:
04.12.15

Erweiterung der Außenbereichssatzung Nr. 2 „Underbergsheide“
Vorlage Nr. FB 1/0416/15

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Westkamp,

in vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir an, dass uns Herr [REDACTED] Underbergsheide [REDACTED] 46485 Wesel mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt hat.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung berät in seiner Sitzung am 09.12.2015 und der Rat der Stadt Wesel am 15.12.2015 über die Erweiterung der Außenbereichssatzung Nr. 2 „Underbergsheide“. Ausweislich den Darstellungen des Flächennutzungsplanes liegen die Grundstücke im Außenbereich und sind als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Dieserhalb hat mich Herr [REDACTED] darauf hingewiesen, dass er insgesamt in der Underbergsheide 12 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche für seinen im Vollerwerb betriebenen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet und unbedingt auf den Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen angewiesen ist. Die Flächen sind einmal Grundlage für die Nahrungsmittelproduktion, andererseits Grundlage für die bestehende Viehhaltung. Herr [REDACTED] hält 60 Milchkühe nebst der Nachzucht.

Die Straße Underbergsheide ist ferner die Zufahrtstraße für den landwirtschaftlichen Verkehr des Betriebes als auch anderer Berufskollegen, die von Norden nach Süden die Schermbecker Landstraße überqueren. Je stärker die Bebauung erfolgt, umso größer ist die

Gefahr, dass das derzeitige gute Miteinander Landwirtschaft und Bürger aufgrund von Immissionen der Landwirtschaft (Düngung, Bestell- und Erntearbeiten) auf geringes Verständnis führt.

Aus städtebaulichen Gründen halten wir es auch für sehr sinnvoll, den Freiraum dort zu erhalten. Der Stadtteil Obrighoven ist durch eine dichte Besiedlung unter Einbindung von Gewerbegebieten und Bürogebäuden z.B. Telekom sowie dem Evangelischen Krankenhaus geprägt. Unter Berücksichtigung des lokalen Klimas und unter Berücksichtigung der Naherholung halten wir diesen Freiraum auch künftig für unbedingt erforderlich.

Außerdem dürfte es sich im rechtlichen Sinne um die Erweiterung einer Splittersiedlung handeln, die nach diesseitiger Beurteilung unzulässig ist. Gem. § 35 Abs. 6 Satz 1 BauGB kann die Stadt für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmen, dass Wohnzwecken dienende Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegen gehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Eine Bebauung im Sinne der vorgenannten Bestimmung ist nur gegeben, wenn und soweit bereits eine vorhandene Bebauung dazu führt, dass der Außenbereich seine Funktion als Freiraum oder als Fläche für privilegiert zulässige Vorhaben zu dienen nicht mehr oder nur noch mit wesentlichen Einschränkungen erfüllen kann.

Vorliegend ist die Situation im Bereich des Krudenburger Weges zwischen Schermbecker Landstraße und Underbergsheide ganz überwiegend durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Eine Veränderung und eine weitere Bebauung würde die Gefahr eines Zurückdrängen der Landwirtschaft bedeuten, die nach diesseitiger Rechtsauffassung nicht mit § 35 Abs. 6 BauGB vereinbar wäre.

Es wird daher auftragsgemäß gebeten die Außenbereichssatzung nicht zu erlassen.

Mit freundlichen Grüßen



Korte
Kreisgeschäftsführer